

Kartoffelversorgung auf die Zeit bis 19. Oktober 1918. (Kommunalverband Baunen-Land.)

I. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 1. Die im Bezirk der Amtshauptmannschaft Baunen einschließlich der Stadt Döbendorf angebaute Kartoffel wird sie den Kommunalverband hiermit befreiget. Sie darf die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, ihre Kartoffeln rechtzeitig und ordnungsgemäß zu ernten. Sie dürfen die Kartoffeln daher auch nicht unter dem Boden entnehmen.

II. Kartoffelerzeuger.

§ 2. Trotz der Beschaffung dürfen die Kartoffelerzeuger zur Gewinnung für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen einschl. des Gießendes und der Naturverbündeten, insbesondere der Altenleiter und Arbeiter, die Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu erhalten haben, von 24. Juli an täglich 1 Pfund Kartoffeln auf den Kopf der genannten Personen ihren Vorräten entnehmen und für sich verwenden.

§ 3. Ein Verbraucher darf die Kartoffelerzeuger Kartoffeln nur auf Grund von Kartoffelkarten des Kommunalverbandes Baunen-Land abgeben (siehe § 8 §g.).

§ 4. Alle übrigen Kartoffeln, die nicht als Saatgut zurückgehalten werden dürfen (§ 5), sind von den Kartoffelerzeugern an den Kommunalverband abzuliefern.

Die Verfügung über die abzuliefernden Kartoffeln ist dem

Kaufmann Paul Bennenrich in Baunen,
Rornmarkt Nr. 27 (Verwtr. Nr. 76)
die Kommissionär des Kommunalverbandes übertragen worden.

Die jeweils abzuliefernden Kartoffeln sind diesem so rechtzeitig anzumelden, daß er noch über sie verfügen kann. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt. Sie haben den Kommissionär bei Abnahme der Kartoffeln und bei seinen sonstigen Maßnahmen zu unterstützen und seinen Weisungen zu entsprechen.

Der Kommissionär, dessen etwaige Unterkommissionäre und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Kartoffelerzeugern Lieferungsberechtigung zu übergeben, die von diesen zum Nachweis der abgelieferten Mengen sorgfältig aufzubewahren sind.

§ 5. Von der Abgabeberechtigung ausgenommen sind diejenigen Mengen, die die Kartoffelerzeuger als Saatgut für die im nächsten Frühjahr zu bestellende Kartoffelanbaufläche benötigen, und zwar berechnet nach einer Menge von 40 Zentnern auf den Hektar der Fläche, die jetzt mit Kartoffeln der jeweils in Frage kommenden Art bestellt ist.

§ 6. Jedes Verkäufen, Vergilten und Einbringen von Kartoffeln ist verboten.

III. Kartoffelkarten.

1. Allgemeines.

§ 7.

Die Abgabe von Kartoffeln an Verbraucher ist nur gegen Kartoffelkarten gestattet.

Auf die Zeit vom 4. August — 19. Oktober dieses Jahres gelangen wieder zwei Arten von Kartoffelkarten zur Ausgabe, und zwar:

a. für Personen im Alter von über 4 Jahren in weißer Farbe,

b. für Kinder bis zu 4 Jahren in grüner Farbe.

Die Abgaben der weißen Karten lauten auf wöchentlich 7 Pfund, diejenigen der grünen Karten auf wöchentlich 5 Pfund. Ein Anspruch auf Belieferung in dieser Höhe besteht aber nicht.

§ 8.

Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an.

1. Einzelne, die nicht in einem Haushalt bewohnt werden.

2. Haushaltungswohntüne und Leiter kleiner Instanzen für die von ihnen zu betreuenden Personen.

Die Bezugserfordernisse haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort eingetragen.

Keine Kartoffelkarten sind auszugeben an Unternehmer

Wirtschaftliche Behandlungsmaßnahmen.

Wirtschaftliche Betriebe und deren Familien- und Wirtschaftsangehörige, sowie die Naturverbündeten, die Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln erhalten, sowie für sonstige Einzelpersonen, Haushaltungswohntüne und Haushalte, die selbst Kartoffeln angebaut haben.

§ 9.

Die Kartoffelkarten berechtigen zum Bezug von Kartoffeln von einem Landwirt oder von einer Kartoffelverkaufsstelle.

2. Anmeldung des Kartoffelbezugs.

§ 10.

Die Anmeldung des Kartoffelbezugs hat spätestens bis zum 27. Juli bei der Stelle (Landwirt oder Kartoffelverkaufsstelle) zu erfolgen, von der der Bezug erfolgen soll.

Die Anmeldebescheinigung sind von den betreffenden Stellen abzutrennen. Die Anmeldung ist auf den Karten zu bestätigen.

Die Landwirte haben die angenommenen Anmeldebescheinigungen spätestens bis zum 1. August an ihre Gemeindebehörden einzureichen, die sie bis zum 3. August der Amtshauptmannschaft einzureichen haben. Die Rittergüter haben die Anmeldebescheinigung bis zum gleichen Tage an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die durch Anmeldebescheinigung nachgewiesenen Mengen werden den Gemeinden bez. Rittergütern auf ihr Lieferholz gutgerechnet werden.

Die Kartoffelverkaufsstellen haben die eingenommenen Anmeldebescheinigungen umgehend, spätestens bis zum 3. August an den Kommissionär des Kommunalverbandes, Kaufmann Paul Bennenrich in Baunen, Rornmarkt 12, mit einem Lieferchein eingesandt, aus dem zu erkennen ist, wieviel weiße und wieviel grüne Anmeldebescheinigungen eingehandelt werden.

3. Belieferung der Kartoffelkarten.

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger und die Kartoffelverkaufsstellen dürfen nur die Kartoffelkarten beliefern, die bei ihnen angemeldet worden sind.

§ 12.

Die Kartoffelerzeuger dürfen nicht die ganze Karte auf einmal beliefern.

Es dürfen vielmehr zunächst nur belieftet werden die Abzüchte 1 und 2 für die Zeit vom 4.—17. August, und zwar die der weißen Karten mit insgesamt 14 Pfund, die der roten Karten mit insgesamt 10 Pfund.

Die Abzüchte 3 bis mit 6, gültig für die Zeit vom 10. August bis 14. September, dürfen vom 15. August an belieftet werden, und zwar die der weißen Karten mit insgesamt 30 Pfund, die der grünen Karten mit insgesamt 20 Pf.

Die Belieferung der Abzüchte 7 bis mit 11 endlich, die auf die Zeit vom 15. September bis 19. Oktober gültig sind, darf erst nach dem 10. September erfolgen, und zwar die der weißen Karten mit insgesamt 35 Pfund, die der grünen Karten mit insgesamt 25 Pfund.

Die belieferten Abzüchte sind bei der Belieferung abzutrennen und sofort zum Nachweis der Belieferung an die Gemeindebehörden abzugeben; die Rittergüter haben sie an die Amtshauptmannschaft eingesenden.

§ 13.

Die Kartoffelverkaufsstellen dürfen in der Regel nur die jeweils gültigen Abzüchte beliefern. Die Gemeindebehörden können jedoch die Vorausbeflieferung einzelner Abzüchte zulassen, wenn in der Verkaufsstelle genügend Vorräte vorhanden sind.

§ 14.

Sollte der Kommunalverband in der Lage sein, in einzelnen Wochen mehr als 7 bis 5 Pfund abzugeben, so würde die Abgabe auf die an den Karten befindlichen mit römischen Buchstaben bezeichneten Abzüchte auf Grund besonderer Bekanntmachung erfolgen. Die Abgabe dieser Mehrmengen würde auch an diejenigen Haushaltungen usw., die ihren Kartoffelbezug beim Landwirt angemeldet haben, durch die Kartoffelverkaufsstellen erfolgen.

IV. Belieferung der Kartoffelverkaufsstellen, größeren Anstalten und Volksschulen.

§ 15.

Die Kartoffelverkaufsstellen, die größeren Anstalten, die nicht selbst Frühkartoffeln angebaut haben und die Vorräte werden durch den Kommissionär des Kommunalverbandes, den Kaufmann Paul Bennenrich in Baunen, bestellt.

V. Schlusshinweise.

§ 16.

Zurückhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Baunen, am 13. Juli 1918.

Kommunalverband Baunen-Land.
Röntgliche Amtshauptmannschaft.

Den Berlehr mit Heu betreffend.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Heubefragung vom 11. Juni 1918, und der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1918 zu den Verordnungen des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Baunen folgendes bestimmt:

1.

Die bei den einzelnen Heuerzeugern durch besondere Zusertigung der Königlichen Amtshauptmannschaft für die Heeresverwaltung sichergestellte Heumenge ist sobald wie möglich entweder dem Königlichen Proviantamt Baunen unmittelbar abzuliefern oder nach Besitzung der für den Kommunalverband Baunen-Land bestellten Aufkäufer: Firmino Karl Schuppan-Baunen oder Paul Wohlf-Oberneukirch abzuliefern. Jede Verfälschung, Veränderung oder sonstige Veränderung dieses heues ist verboten.

2.

Mit Rücksicht auf die Heubefragung, die nach § 1 der Verordnung vom 11. Juni 1915 v. F. das gesamte Erträgnis der diesjährigen Heuernte umfaßt, darf Heu nur gegen Abgabe von Heubezugscheinen geliefert werden.

Tierhalter, die mangels eigener Heuerzeugung auf den Zustau von Heu zur Versorgung ihrer Tiere angewiesen sind, müssen, unter genauer Angabe der Zahl u. Art (Pferde, Zugochsen usw.) der zu versorgenden Tiere, der Versorgungsdauer und der Heumenge, die sie etwa selbst besitzen oder im Laufe der Versorgungsdauer einbringen müssen, sowie unter Angabe des von ihnen gewählten Heulieferers einen Heubezugschein bei der Amtshauptmannschaft auf einen dagegen erhältlichen Bordruck beantragen.

Zur Belieferung gegen Bezugsschein können innerhalb des Bezirks der Amtshauptmannschaft Baunen nur Erzeuger zugelassen werden, die ihr Heereslieferungssoll bereits erfüllt haben, oder die den Nachweis führen, daß sie unbeschadet der Sicherstellung ihrer Heereslieferung noch Heu gegen Bezugsschein abzugeben in der Lage sind. Diese Bezugsscheine sind bei der Heuabgabe bzw. Erwerbung vom Erwerber des Heues mit Namensunterchrift in der angefügten Empfangsberechtigung zu verleihen und dem Lieferer zu überlassen, der diese Scheine sorgfältig aufzubewahren und auf Erforderlich dem mit der Nachprüfung beauftragten Beamten oder Vertrauensmann vorzuzeigen hat.

Der Bezugsschein berechtigt nicht zur Ausfuhr von Heu aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft, also auch nicht in die Stadt Baunen. Zur Ausfuhr bedarf es vielmehr einer besonderen Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Zunächst dürfen Bezugsscheine nur an die Besitzer von Zugtieren und nur bis zu solcher Höhe ausgegeben werden, daß für jedes Tier höchstens der in § 3 der Heubefragungsverordnung angegebenen jährlichen Verbrauchsgröße zur Verfügung steht, also jährlich 18 Str. für ein Pferd oder einen Zugochsen (oder 5 Pfund täglich), 10 Str. für Grohrinder (soweit sie als Zugtiere benutzt werden), Esel und Maulesel (oder 2½ Pfund täglich).

Da bisher nur ein Teil des gesamten Heues geerbt worden ist, können die Bezugsscheine vor der Hand nur bis 31. Oktober 1918 ausgeteilt werden. Nach dieser Zeit kann Antrag auf Erneuerung zwecks Beschaffung des übrigen Bedarfes gestellt werden.

3.

Bezüglich der Preise für Heu aus der Ernte 1918 wird auf die Bekanntmachung vom 24. Mai des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes sowie auf die Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1918 hingewiesen. Es darf also bezahlt werden für:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| a) ungepreßtes Kleieheu | 9,— M für den Str. |
| b) gepreßtes Kleieheu | 9,60 M für den Str. |
| c) ungepreßtes Wiesenheu | 8,— M für den Str. |
| d) gepreßtes Wiesenheu | 8,60 M für den Str. |

Beim Umtausch durch den Handel ist ein Zuschlag von

0,60 M für lose verlobenes Heu

0,50 M für gepreßtes Heu

zulässig. Für Heu, das der Händler unmittelbar an den Verbraucher in Einzelmengen von nicht mehr als 30 Str. täglich liefert, darf außerdem ein besonderer Kleinhandelszuschlag von höchstens 1,— M für den Str. im Bezirk der Amtshauptmannschaft Baunen bezahlt werden.

Baunen, am 12. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

tige Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufs erkranken haben und eine Invalidenrente beziehen, um die Gewährung einer Zuwendung anzuuchen. Ebenso können die Angehörigen solcher Invaliden, sowie die Hinterbliebenen noch Mannschaftspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die anlässlich eines während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes vor dem Feinde gefallen sind oder vermischt werden oder infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst verursachten oder verschärften Krankheit starben, Anspruch auf Zuwendungen erheben. Die Zuwendungen werden nur über Ansuchen gewährt. Die entsprechenden Gesuche der in den Kreishauptmannschaften Dresden und Baunen wohnhaften Parteien sind an das f. und t. Konzil Dresden, Bürgerwiese 18, zu richten. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die Angehörigen der Invaliden und der Hinterbliebenen nach Gefallenen, Vermissten oder Gestorbenen nur dann Anspruch auf Zuwendungen haben, wenn sie keinen Anspruch auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages besitzen.

Unterstützung für Österreicher und Ungarn. Im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 17. August 1917 kann den Familien der österreichischen Staatsangehörigen, welche derzeit im verbündeten oder neutralen Zustande ihrem Wohnsitz

Mitteilungen aus der Bezirks- und Landgemeindeweraltung der Amtshauptmannschaft Baunen.

Zuwendungen an Kriegsinvaliden österreichischer Staatsangehörigkeit. Die invaliden Mannschaftspersonen österreichischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige sowie die Angehörigen von Gefallenen und Vermissten, werden auf das österreichische Gesetz vom 28. März 1918 aufmerksam gemacht. Diesem Gesetz folgende können die Benannten, und zwar die Invaliden, sobald sie eine zwangsläufigen-